

Verordnung

zum Schutze des Landschaftsteiles „Kleine Aue“ im Bereich der Gemeinden Wesenstedt, Scholen, Rathlosen, Anstedt, Groß Lessen, Klein Lessen und der Stadt Sulingen, Landkreis Grafschaft Diepholz

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 in der Fassung vom 20. 1. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) und des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 i. d. F. vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 31. März 1958 i. d. F. vom 29. September 1967 (Nds. GVBl. S. 403) wird auf Grund der mit Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde vom 14. Juni 1968 (Reg.-Amtsblatt S. 247) erteilten Ermächtigung folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegende Landschaftsteil in den Gemeinden Hesenstedt, Scholen, Rathlosen, Anstedt, Groß Lessen, Klein Lessen und der Stadt Sulingen wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:

im Norden:

Entlang der Gemeindegrenze Wesenstedt-Cantrup bzw. Cantrup-Scholen — beginnend am Weg Flurstück 151 Flur 12 Gemarkung Wesenstedt — in nordnordöstlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 80/2 und 83/3 Flur 8 Gemarkung Scholen. Entlang dieser Flurstücksgrenze bzw. der Grenze zwischen den Flurstücken 78/1, 80/3 und 82/1 Flur 8 Gemarkung Scholen in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 59/2 Flur 8 Gemarkung Scholen.

im Osten und Süden

In der Gemarkung Scholen

Entlang der Westseite des vorgenannten Weges, bzw. der Wege Flurstück 300/99, 202/223 und 247 Flur 7 in südlicher Richtung bis zur Einmündung des Weges Flurstück 155 Flur 6. Entlang der Nordseite dieses Weges in westlicher Richtung bis zum Weg 154 Flur 6. Entlang der Westseite dieses Weges in südlicher Richtung bis zum Weg 255 Flur 7. Entlang der Nordseite dieses Weges in westlicher Richtung bis zur Einmündung des Weges Flurstück 186/145 Flur 6. Hier abknickend in südlicher Richtung entlang der Westseite des vorgenannten Weges bis zur Gemeindegrenze Scholen-Anstedt.

In der Gemarkung Anstedt

Weiter in Verlängerung des Weges auf einer gedachten Linie, bzw. der Westseite des Weges Flurstück 10 Flur 8 bis zur Landesstraße 341, über die Landesstraße hinweg weiter in südlicher Richtung entlang einer gedachten Linie bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 57 Flur 8. Entlang der Westseite dieses Weges in südlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 47,0 des Meßtischblattes 3218. Weiter entlang einer gedachten Linie in südlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 44,4.

In der Gemarkung Rathlosen

Vom Höhenpunkt 44,4 entlang der Westseite des hier in südlicher Richtung laufenden Weges bis zum Höhenpunkt 46,5. Weiter entlang der Nordseite des hier in westlicher Richtung abknickenden Weges bis zur Weggabelung. In südlicher Richtung abknickend entlang der Westseite des hier verlaufenden Weges bis zum Schnittpunkt mit der

Kreisstraße 2 (Höhenpunkt 42,7 des Meßtischblattes 3318). Weiter entlang einer gedachten Linie in südlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 42,8. Entlang der Südseite des Weges Flurstück 90/1 Flur 7 bis zur Einmündung des Weges Flurstück 42 Flur 15. Entlang der Westseite dieses Weges bzw. der Wege Flurstück 116/77, 117/77 Flur 8 in südlicher Richtung bis zur Einmündung des Weges Flurstück 76 Flur 8. Entlang der Südseite dieses Weges in östlicher Richtung bis zur Einmündung des Weges zwischen den Flurstücken 171/19 und 161/22 Flur 8. Entlang der Westseite dieses Weges in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze Rathlosen-Sulingen.

In der Gemarkung Sulingen

Entlang der Gemeindegrenze in westlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 54 Flur 7. Entlang der Westseite dieses Weges in südlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze Sulingen — Klein Lessen.

In der Gemarkung Klein-Lessen

Entlang der Westseite des Weges Flurstück 9 Flur 15 in südlicher Richtung bis zur Einmündung in den Weg Flurstück 10 Flur 15. Entlang der Südseite dieses Weges in östlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 38,6 des Meßtischblattes 3318. Von hier aus entlang einer gedachten Linie in südsüdöstlicher Richtung bis zum Umformergebäude des Ortsteiles Dahlskamp. Entlang der Westseite des hier in südsüdwestlicher Richtung verlaufenden Weges Flurstück 19 Flur 15 bis zur Einmündung in den Weg Flurstück 53 Flur 10. Entlang der Südwestseite dieses Weges in südöstlicher Richtung bis zur Bahnlinie Diepholz - Sulingen. Entlang der Bahnlinie in südwestlicher Richtung bis zur Kleinen Ave. Entlang der Westseite der Kleinen Ave in südlicher Richtung bis zum Einfluß des Grabens Flurstück 9 Flur 16. Von diesem Punkt aus in westlicher Richtung entlang einer gedachten Linie bzw. der Nordseite des hier verlaufenden Weges bis zum Höhenpunkt 40,7.

im Westen

In der Gemarkung Groß-Lessen

Entlang der Ostseite des Weges Flurstück 17/1 Flur 6 ca. 250 m in nördlicher Richtung, dann in östlicher Richtung abknickend entlang einer gedachten Linie bis zum Weg Flurstück 63/1 Flur 5. Entlang der Ostseite dieses Weges in nördlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 128/62 Flur 5. In östlicher Richtung abknickend entlang der Südseite dieses Weges bis zum Weg Flurstück 18/1 Flur 4. Entlang der Ostseite dieses Weges in nördlicher Richtung bis zur Bundesstraße 214. Weiter entlang der Ostseite des Weges Flurstück 5/1 Flur 4 in nordwestlicher Richtung bis zur Bahnlinie. Über die Bahnlinie hinweg in nördlicher Richtung entlang der Ostseite des Weges Flurstück 4 Flur 18 bzw. der Nordseite des Weges Flurstück 21 Flur 17 bis zur Wegekreuzung. Weiter in westlicher Richtung entlang der Nordseite des Weges Flurstück 35 Flur 17 bis zum Weg Flurstück 51/1 Flur 17. Entlang der Ostseite dieses Weges in nördlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 38,9. Entlang der Nordseite des Weges Flurstück 55 Flur 17 bis zur Kreuzung mit dem Weg Flurstück 60 Flur 17. Entlang der Ostseite dieses Weges ca. 600 m in nördlicher Richtung, dann abknickend in westlicher Richtung entlang der Nordseite des hier verlaufenden Weges bis zur Kreisstraße 1. Hier in nördlicher Richtung abknickend entlang der Ostseite des Weges Flurstück 28 Flur 14 bis zum Osterbruchgraben. Entlang der Südseite dieses Grabens in östlicher Richtung bis zum Osterbruch-Damm (Höhenpunkt 39,4). Entlang der Ostseite des Osterbruch-Dammes in nördlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 40,9. Abknickend in östlicher Richtung entlang der Südseite des Weges Flurstück 37 Flur 14 und der diesen nach Osten verlängernden Wege bis zur Einmündung in den Weg Flurstück 18 Flur 15. Entlang der Ostseite dieses Weges in nördlicher Richtung bis zum

Höhenpunkt 38,6. Von hier aus entlang einer gedachten Linie in nordnordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Kuhbach.

In der Gemarkung Rathlosen

Entlang der Nordostseite des Kuhbaches ca. 150 m in nordnordwestlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 28/1 Flur 4. Entlang der Ostseite dieses Weges in nördlicher Richtung bis zur Grenze des Staatsforstes Erdmannshausen (Rathloser-Gehege). Entlang dieser Grenze in nördlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 45,1 des Meßtischblattes 3218. Abknickend in nordwestlicher Richtung entlang der Nordseite des Weges Flurstück 79/82 Flur 5 und der diesen verlängernden Weg bis zur Einmündung des Weges Flurstück 85/57 Flur 1. Entlang der Ostseite dieses Weges in nördlicher Richtung bis zur Kreuzung mit dem Weg Flurstück 58 Flur 1. Entlang der Nordseite dieses Weges in westlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 81/56 Flur 1. Entlang der Ostseite dieses Weges und der ihn nach Norden verlängernden Wege bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze Rathlosen - Wesenstedt.

In der Gemarkung Wesenstedt

Entlang der Gemeindegrenze in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 91/1 Flur 15. Entlang der Ostseite dieses Weges und der Wege Flurstück 89/1 Flur 15 sowie 201/92 Flur 13 in nördlicher Richtung bis zur Grenze des Staatsforstes Erdmannshausen (Wegehöpen). Entlang dieser Grenze in nördlicher, bzw. östlicher Richtung. Weiter in östlicher Richtung entlang der Südseite des Weges Flurstück 134 Flur 13 bis zur Einmündung in den Weg Flurstück 132 Flur 13. Entlang der Ostseite dieses Weges und des Weges Flurstück 139 Flur 12 in nördlicher Richtung bis zum Graben Flurstück 165 Flur 12. Entlang der Südseite dieses Grabens in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze Wesenstedt - Scholen. Entlang dieser Grenze ca. 550 m in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem hier verlaufenden Graben. Entlang der Ost- bzw. Südseite dieses Grabens erst in nördlicher, dann in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 65 Flur 18. Entlang der Ostseite dieses Weges in nördlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 151 Flur 12. Entlang der Nordseite dieses Weges in westlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze Wesenstedt - Cantrup und damit zum Ausgangspunkt zurück.

(3) Ausgenommen sind im Zusammenhang bebaute Ortsteile und festgesetztes Bauland.

(4) Der Landschaftsteil ist in der Landschaftsschutzkarte 1:50 000 bei dem Landkreis Grafschaft Diepholz mit grüner Farbe eingetragen, in einer topografischen Karte 1:25 000 mit grüner Linienführung abgegrenzt und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 48 aufgeführt. Übereinstimmende Ausfertigungen der topographischen Karte befinden sich bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde und bei dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt in Hannover.

§ 2

(1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

(2) Verboten ist insbesondere

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu Zelten oder Wohnwagen aufzustellen,

- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,
- d) Abfälle, Müll Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen,

(3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde:

- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
- b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
- c) die Anlage von Lager- und Dauercampplätzen,
- d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden,
- e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
- f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken,
- g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
- h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen,
- i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,

2. Darüber hinaus:

- a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung,
- b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
- d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
- e) der motorisierte Anliegerverkehr.
- f) die im Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits geplanten Entwässerungsmaßnahmen;
- g) die Ausnutzung von Schürf- und Gewinnungsverträge auf Erdöl und Erdgas.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Diepholz, den 24. Februar 1969

Der Landkreis Grafschaft Diepholz
— als untere Naturschutzbehörde —

Der Oberkreisdirektor
Veltkamp

